

# Grundsätzliche Bemerkungen und Wünsche zum «Reglement für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung durch Arbeits- beschaffungskredite des Bundes» vom 3. Februar 1944

Von Dr. *Ed. Fueter*, Sekretär der NVSH.

## I. Einleitung.

Dem gewaltigen Arbeitsbeschaffungsprogramm, das Totalaufwendungen von 5 Milliarden Franken vorsieht, hat Bundesrat Dr. K. Kobelt im dritten Heft der volkswirtschaftlichen Reihe der Schriften zur Arbeitsbeschaffung die lapidare Devise vorangestellt: «Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit von morgen ist unsere vornehmste Pflicht. Dabei gilt es, die Arbeitsbeschaffung so zu regeln, wie es unserem freiheitlichen Denken und unserer föderalistischen Struktur entspricht. Staat und Wirtschaft haben sich in ihren diesbezüglichen Bemühungen die Hand zu reichen».

In den Rahmen dieser staats- und sozialpolitischen Richtlinien sollen auch die Bemühungen um die Förderung der wissenschaftlichen Forschung als ein Mittel der Arbeitsbeschaffung gestellt werden. Die Forschung wird dabei sowohl direkt wie indirekt betroffen. Sie ist einerseits eine unerläßliche Voraussetzung für die praktische Verwirklichung einer Reihe von staatlich unterstützten Unternehmen oder wissenschaftlichen Projekten, andererseits wird sie selbst Ausgangspunkt von zusätzlichen Arbeits- und Produktionsmöglichkeiten. Zur Hilfeleistung soll die wissenschaftliche Forschung vor allem bei der Landesplanung, dem Ausbau der medizinischen Klimaforschung, dem Fremdenverkehr, dem Studium der wirtschaftlichen Konkurrenzfähigkeit usf. herangezogen werden, um zweckmäßige, langfristige Lösungen zu finden. Der unmittelbare Einsatz der Forschung tritt hervor bei der mannigfachen Förderung des «Erfindergeistes» und der Steigerung der Leistungsfähigkeit von Forschungsstätten.

Für den direkten Einsatz der wissenschaftlichen Forschung wurden die grundsätzlichen Richtlinien im «Bundesratsbeschluß betr. den Vollzug des Bundesratsbeschlusses über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit (vom 6. August 1943) in Artikel 10 festgesetzt:

1. Für die Förderung zusätzlicher wissenschaftlicher Forschung, insbesondere in den Forschungsinstituten der Hochschulen und den Forschungs- und Versuchsabteilungen der Industrie, kann, soweit sie direkt oder indirekt der Arbeitsbeschaffung dient, Bundeshilfe gewährt werden.

2. An zusätzliche Forschungsarbeiten der Industrie kann nur dann Bundeshilfe gewährt werden, wenn die betreffende Forschungsarbeit im Interesse der Allgemeinheit und der Arbeitsbeschaffung liegt und durch die Bundeshilfe keine Verschiebung im Konkurrenzverhältnis der betreffenden Erwerbsgruppe eintritt.

3. Die Gesuche sind vom Gesuchsteller direkt dem Delegierten einzureichen.

4. Ein besonderes Reglement ordnet das Verfahren und die Grundsätze, nach welchen die eingehenden Gesuche zu beurteilen sind, und stellt Richtlinien über die Verwertung von Forschungsergebnissen und Patentrechten, sowie andere an die Beitragsleistung des Bundes zu knüpfende Bedingungen auf.

5. Die Durchführung der Maßnahmen zur Förderung zusätzlicher wissenschaftlicher Forschung obliegt, soweit die Forschungsarbeiten nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Verwaltungsabteilungen fallen, dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

## II. Das «Reglement».

In Ausführung dieser grundsätzlichen Bestimmungen wurde am 3. Februar 1944 durch den Vorsteher des Eidg. Militärdepartements, Bundesrat Dr. *K. Kobelt*, in seiner Eigenschaft als Chef der Arbeitsbeschaffung das «Reglement für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung durch Arbeitsbeschaffungskredite des Bundes» erlassen. Dieses Reglement bedeutet einen Markstein in der staatlichen Förderung der schweizerischen Forschung. Es ist das erste Mal in der Geschichte der Schweiz, daß die wissenschaftliche Forschung grundsätzlich und im vollen Umfang in den Dienst weitreichender sozialpolitischer Maßnahmen der Eidgenossenschaft gestellt wird. Es liegt darin eine Anerkennung der Bedeutung der Wissenschaft, die ebenso willkommen wie verpflichtend ist. Dies trifft umsomehr zu, als das Reglement jede Einmischung in die Freiheit und in die Richtung der Forschungsentwicklung zu vermeiden strebt.

Die volle Tragweite des Reglements erhellt jedoch nur aus einer eingehenden Analyse. Diese rechtfertigt sich auch dadurch, daß bisher nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Persönlichkeiten Gelegenheit hatte, sich mit den neuen Richtlinien der Eidgenossenschaft und mit dem Reglement zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung vertraut zu machen. Eine solche Darstellung bietet zudem Gelegenheit zu einer kritischen, völlig inoffiziellen Erörterung einzelner Artikel, ohne der entscheidenden Bedeutung der vorgesehenen Maßnahme Eintrag im ganzen zu tun.

In Artikel 1 wird festgesetzt, daß aus den für die Arbeitsbeschaffung bereitgestellten Mitteln zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung jährlich ein Kredit zur Verfügung gestellt wird, dessen Höhe sich nach der

Bedeutung und dem Umfang der Forschungen richtet. Obwohl absichtlich keine Summe genannt wird, ging doch aus den vorangehenden Erwägungen hervor, daß große Kredite ausgesetzt werden können, sofern diese im Sinne der Arbeitsbeschaffung willkommen und volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Von großer Bedeutung ist Art. 2:

«Die Bundeshilfe im Sinne dieser Bestimmungen beschränkt sich auf zusätzliche Forschungen der Hochschulen, die der Arbeitsbeschaffung dienen. Den Hochschulen gleichgestellt sind vom Bund anerkannte wissenschaftliche Organisationen. Als zusätzlich gelten Forschungen, die über das ordentliche Forschungsprogramm der Hochschulen hinausgehen und die ohne Bundeshilfe nicht durchgeführt würden. Der Betrieb von Instituten, Fachschulen, Laboratorien und ähnlichen Einrichtungen, sowie die Ergänzung von Sammlungen und Bibliotheken kann aus den gemäß Art. 1 bereitgestellten Mitteln nicht unterstützt werden. Ausnahmen bewilligt das Eidg. Militärdepartement...».

In diesem Artikel ist die Betonung des zusätzlichen Charakters der Forschungsarbeit erfreulich. Mit allen Mitteln soll der naheliegenden Gefahr begegnet werden, die normalen Budgets der Universitäten oder wissenschaftlicher Organisationen auf Bundeskosten zu entlasten. Denn bei einem «Dammbruch» dieser Praxis würde nicht nur eine Störung des finanziellen Gleichgewichts zwischen Bund und Kantonen oder andern Instanzen erfolgen, sondern auch eine tatsächliche Aushöhlung des kulturellen Föderalismus auf einem der wesentlichsten Gebiete stattfinden. Keinesfalls sollen aber Kantone, wissenschaftliche Gesellschaften und Private in ihren Anstrengungen nachlassen; einzig dort, wo ihren Bemühungen natürliche Grenzen gesetzt und zusätzliche wissenschaftliche Forschungen im Interesse der Arbeitsbeschaffung geboten sind, kann der Bund Subsidien beschließen. Man darf diesen Artikel als «Schicksalsparagrafen» bezeichnen. Von der Klugheit und Elastizität der eingesetzten Kommission wird es abhängen, ob hier die gute Mitte zwischen einer strengen Interpretation einerseits, und einer tatkräftigen Berücksichtigung neuer wertvoller Initiativen und Projekten andererseits gefunden wird.

Gegenüber dem einstigen Entwurf bedeutet die Mitberücksichtigung der «anerkannten wissenschaftlichen Organisationen», worunter in erster Linie die großen wissenschaftlichen Gesellschaften des Landes zu verstehen sind, eine entscheidende Verbesserung des Reglementes. Darin wird anerkannt, daß neben den Hochschulen und Hochschulinstituten die wissenschaftlichen Gesellschaften Hauptträger der Forschung in unserem Lande waren und daß auch sie für bestimmte Projekte Träger zusätzlicher Forschungen werden können.

Art. 3 enthält die Bestimmung über die Förderung des akademischen Nachwuchses («Bei der Durchführung der vom Bund unterstützten Forschungsarbeiten der Hochschulen ist besonderer Wert zu legen auf die Ausbildung eines schöpferisch denkenden Nachwuchses für Hochschulen und Wirtschaft»). Dieser Passus ist eine der glücklichsten Bestimmungen und

beweist, daß der Gedanke einer für die Hochschulen und die Forschung qualifizierten Nachwuchses in den verantwortlichen Behörden Fuß gefaßt hat. Weniger befriedigend erscheint die Festsetzung, daß die Auslese der Kandidaten der später genannten Kommission zukommt und daß diese Aufgabe nicht an die Arbeitsgemeinschaft «Pro Helvetia» delegiert wurde. Denn einerseits hat die «Pro Helvetia» in ihrer besondern Gruppe sich eine ungewöhnliche Erfahrung in der Auslese erworben, andererseits werden in Zukunft zwei halboffizielle eidgenössische Instanzen sich mit der Nachwuchsförderung befassen, wobei die Kompetenzen und allenfalls auch die Praxis nicht übereinstimmen. Der Chef des Eidg. Departements des Innern, wie die «Pro Helvetia» haben denn auch den Versuch einer Koordination unternommen; bisher freilich ohne Erfolg, obwohl auch der Vorstand der Nationalen Vereinigung schweizerischer Hochschuldozenten die Bemühungen der «Pro Helvetia» unterstützte.

Art. 4 beschränkt die Dauer der Unterstützung in der Regel auf 5 Jahre. Art. 5 umschreibt den Umfang der Subsidien: «Als beitragsberechtigte Kosten gelten die Gehälter für das Forschungspersonal und die Löhne für Hilfskräfte, wobei jedoch nur Gehälter oder Gehaltsanteile im Höchstbetrag von Fr. 15 000.— pro Person und Jahr zur Anrechnung kommen können. Als beitragsberechtigte Kosten können Gehälter bis zu max. Fr. 15 000.— jährlich gelten, außerdem Apparate und andere Hilfsmittel, Reisespesen usf. Dagegen sind nicht anrechenbar Ausgaben für Mieten und alle Auslagen, die in ein normales Budget gehören.

Der II. Teil des Reglementes sieht die Einsetzung einer neungliedrigen Kommission vor, welcher die Aufgabe zufällt, die eingehenden Gesuche zu prüfen. Sie soll bestehen aus:

- a) 3 Vertretern der Bundesverwaltung, und zwar:
  - dem Delegierten für Arbeitsbeschaffung
  - 1 Vertreter der Eidg. Finanzverwaltung
  - 1 Vertreter des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- b) 3 Vertretern der Privatwirtschaft
- c) 3 Vertretern der Hochschulen, bzw. der Wissenschaft.

Gemäß dieser Bestimmung sind die folgenden Repräsentanten gewählt worden in den verschiedenen Kategorien:

a) Dir. O. Zipfel (als Delegierter für Arbeitsbeschaffung), Oberst Kaufmann (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) und Dir. Dr. Reinhardt (Eidg. Finanzdepartement).

b) Dr. Heberlein (Heberlein & Co., Wattwil), Prof. Dr. ing R. Neeser (Ateliers de Charmilles, Genf), Prof. Dr. phil. A. Stoll (Sandoz A.-G., Basel).

c) Prof. Dr. A. Rohn, Präsident des Schweiz. Schulrates (Eidg. Techn. Hochschule), Prof. Dr. med. Alexander von Muralt (Universität Bern) und Prof. Dr. phil. E. Weiglé (Universität Genf).

Auf Grund eines Antrages dieser Kommission, die Gutachten von mitinteressierten Bundesstellen, wissenschaftlichen Organisationen usf. einholen

kann, entscheidet dann das Eidg. Militärdepartement im Einvernehmen mit dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Ein weiterer Artikel verfügt noch die Form der Auszahlung bewilligter Unterstutzungen. Sie erfolgt unmittelbar an Hochschulen und wissenschaftliche Organisationen, und zwar unter Aufsicht der Eidg. Finanzverwaltung.

Im III. Abschnitt werden die Rechte und Pflichten der Empfänger der Bundeshilfe festgesetzt. Darin ist grundsätzlich die Freiheit der Forschung bei der Pflicht zu rationeller Verwendung der Mittel postuliert; weiterhin eine Verpflichtung zur Rückzahlung der Subsidien bei kommerzieller Verwertung der durch die Subventionen geförderten wissenschaftlichen Unternehmungen.

In einem IV. Abschnitt behält sich schließlich das Eidg. Militärdepartement vor, Hochschulen, wissenschaftliche Organisationen, Fachleute oder private Unternehmungen noch mit direkten Aufträgen zu betrauen, die im Interesse des Bundes oder der Volkswirtschaft liegen.

Interessant ist an diesen Bestimmungen endlich, daß die privaten Laboratorien der Industrie nicht mehr unterstützungsberechtigt sind. Es offenbart sich darin eine Zurückhaltung, die sich aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit aufdrängte. Vor allem schien es nicht gerade logisch, gewissermaßen die Steuerleistungen der Industrie zu steigern, um ihnen auf dem Umweg über eine staatliche Institution zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen (die zudem leicht als Einmischung empfunden werden bzw. Veränderungen in der Konkurrenzfähigkeit nach sich ziehen können).

## II. Tragweite und Einzelaspekte des «Reglementes».

Bereits bei der Darstellung der wichtigsten Bestimmungen des «Reglementes» wurden einige Probleme von allgemeiner Bedeutung aufgezeigt. Drei Aspekte sind aber noch einer besonderen Aufmerksamkeit würdig.

### a) Der Charakter der unterstützungsberechtigten Forschung.

Über den Umfang der unterstützungsberechtigten Forschungsarbeiten ist verhältnismäßig wenig gesagt. Es wird in Art. 2 einzig verlangt, daß es sich um «zusätzliche Forschungen» handeln muß, «die der Arbeitsbeschaffung dienen» und die Zusätzlichkeit in Al. 2 umschrieben: «Als zusätzlich gelten Forschungen, die über das ordentliche Forschungsprogramm der Hochschulen hinausgehen und die ohne Bundeshilfe nicht durchgeführt werden würden».

Damit ist nun aber nicht jede Forschung, die ohne Bundeshilfe nicht durchgeführt werden könnte, unterstützungsberechtigt. Es wird vielmehr gefordert, daß sie der Arbeitsbeschaffung dienen muß. Darüber, wie weit dies jeweils konkret zutrifft, gingen die Anschauungen stark auseinander. Es ist notwendig, sich über diesen kapitalen Gesichtspunkt des Reglementes Rechenschaft zu geben. In erster Linie standen sich zwei Richtungen diametral gegenüber: diejenige mancher Wirtschaftsverbände und diejenige wissenschaftlich interessierter Kreise. Manche Vertreter aus In-

dustrie, Handel und Gewerbe — keineswegs alle — haben die Überzeugung vertreten, daß die wissenschaftliche Forschung aus den Mitteln des Arbeitsbeschaffungskredites nur so weit unterstützt werden dürfe, als sie in einem offensichtlichen und rasch wirksamen Maß der Arbeitsbeschaffung diene. Es handle sich hier um finanzielle Aufwendungen mit strenger Zweckbestimmung. In erster Linie gelte es, zusätzliche Arbeit zu schaffen durch neue Entdeckungen, welche die Konkurrenzbedingungen der Industrie oder des Gewerbes verbessern, und damit die sozialpolitischen Ziele erreichen. Niemals aber dürfe es Zweck dieser Aktion sein, gemeinhin die wissenschaftliche Forschung zu unterstützen, auch dann nicht, wenn sie auf lange Frist arbeitsbeschaffend wirken würde. Geradezu unsinnig aber sei es, zusätzliche Arbeit schaffen zu wollen für Gewerbszweige, wie z. B. die graphische Branche, die überlastet seien. Maßgebend müsse vielmehr überall der Nachweis «handgreiflicher Arbeitsbeschaffung» sein. Das ganze Programm sei im liberalen Staat eine Notmaßnahme und habe als solche einen möglichst engen Wirkungskreis.

Gegen diese Argumentation wurden von anderer Seite starke Bedenken geltend gemacht und zahlreiche Einwände erhoben. Es sind vor allem die Kreise, die den Grundlagen- und Geisteswissenschaften nahestehen. Sie finden Unterstützung und Sympathien bei zahlreichen Persönlichkeiten der Behörden, der Großindustrie und der Politik.

Zunächst wird geltend gemacht, daß jede Scheidung in «nützliche» und «theoretische» Forschung künstlich und unreal ist. Die Wissenschaftsgeschichte habe eindeutig gezeigt, daß die größten praktischen Fortschritte fast immer dort stattfinden, wo sie kaum erwartet werden oder wo die «graue Theorie» Meisterin war. Die Überlegenheit auf dem Gebiete der angewandten Forschung sei beinahe immer die Folge der Überlegenheit der reinen Wissenschaft. Kein Staat hat dies stärker eingesehen als die Vereinigten Staaten von Amerika, deren jüngste Entwicklung durch eine großzügige Unterstützung sog. «reiner Wissenschaft» gekennzeichnet ist. Weiterhin wird bestritten, daß die Arbeitsbeschaffung nur eine Maßnahme auf kurze Zeit sei; denn Wirtschaftskrisen haben meist zyklischen Charakter. Wenn man ihnen daher mit Hilfe der Forschung begegnen will, so muß man langfristig disponieren. Dies kann aber am besten durch eine weitherzige Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und vor allem ihres reinen Erkenntnistrebens geschehen. Nützlichkeitsabwägungen sind Augenblicksgespenster; bei der gegenwärtigen Entwicklung der Wissenschaft können wissenschaftliche Disziplinen in Zukunft wichtig werden, die man jetzt als «Luxus» betrachtet. Wer hätte etwa vor einigen Jahrzehnten Züchtungsversuchen, der Pilzkunde (Penicillin!), der Kernphysik, der Mineralogie usw. große praktische Bedeutung zuerkannt? Auch die Geisteswissenschaften haben heute eine praktische Wichtigkeit, die man noch vor einigen Jahrzehnten trotz allgemeinem humanistischem Bekenntnis gelegnet hat.

Man wird dabei besonders an große wissenschaftliche Editionen, an die Förderung von Grenzgebieten und Institutionen mit neuen, wichtigen

Zielsetzungen denken, welche auch erhöhte Chancen zum beruflichen Einsatz im In- und Ausland gewähren.

#### b) Föderalismus und Zentralismus.

Der überlieferte eidgenössische Föderalismus auf kulturellem Gebiet wird im Reglement vor allem dadurch geachtet, daß von der Schaffung neuer Forschungseinrichtungen oder Institutionen auf einer zentralistischen Basis abgesehen wurde. Es werden also die bestehenden Hochschulen bevorzugt, die, mit Ausnahme der Eidg. Techn. Hochschule und der Handelshochschule St. Gallen, kantonale Bildungsanstalten sind.

Damit wird das stolze Vorrecht der Kantone, für die Pflege der Kultur und damit auch der wissenschaftlichen Forschungen als ein in der Bundesverfassung vorgesehenes Zeichen ihrer Souveränität zuständig zu sein, gewahrt. Indirekt wird dadurch auch anerkannt, daß sieben Hochschulkantone mit ihren vielseitigen Forschungs- und Lehrinrichtungen während Jahrhunderten oder Jahrzehnten eine große Leistung vollbrachten mit Mitteln, die im Verhältnis zur Bevölkerungszahl dieser Kantone als erhebliche Opfer betrachtet werden dürfen und einen schönen Beweis für die Bildungsfreudigkeit des Volkes ablegen.

An sich hätte es daher nahegelegen, den Kantonen entscheidendes Gewicht bei der Verteilung der Kredite zu Forschungszwecken einzuräumen. Diese Lösung ist sicherlich auch der Traum unentwegter Föderalisten gewesen, die auch eine besondere Berücksichtigung regionaler Begehren empfohlen\*).

Wenn keine solche Entscheidung fiel, sondern der Weg des Zentralismus beschritten wurde, so hatte dies seine guten Gründe. Einmal hätte sich praktisch eine Unterscheidung zwischen Hochschul- und Nichtuniversitätskantone aufgedrängt, was leicht zu Unstimmigkeiten hätte führen können. Sehr schwierig wäre auch das Problem der Koordination der Forschungen bei kantonaler Regelung geworden. Dann aber bedeutet für die Forschung, die ihrem Wesen nach international ist, bereits die nationale Einheit eine kleine Einheit. In immer höherem Maße wird eine *Zusammenarbeit* auf eidgenössischem Boden zur unerläßlichen Voraussetzung fruchtbarer Ergebnisse. Eine Scheidung in eidgenössische und kantonale Unterstützungen hätte aber zu allerletzt die grundsatztreuen Föderalisten befriedigen können. Unzweifelhaft hätten sich in der Praxis die eidgenössischen Institutionen den Löwenanteil gesichert und der Ausgleich zwischen den Kantonen wäre auf Schwierigkeiten gestoßen. Dagegen wäre es wohl in weiten Kreisen begrüßt und als richtig empfunden worden, wenn in der Kommission eine

---

\*) Zur Unterstützung regionaler kultureller Interessen und zur Stärkung der sprachlich kleineren Kulturgebiete hat die «Pro Helvetia» auf Grund der bundesrätlichen Botschaft gewisse Verpflichtungen übernommen. Außerdem hat eine weitere bundesrätliche Botschaft die Förderung der Kultur des Tessins und italienisch Bündens, wo eine besonders schwierige Lage der Kulturträger vorliegt, verfügt und jährlich dafür Fr. 225 000.— zur Verfügung gestellt.

größere Zahl von Vertretern kantonaler Hochschulen und der freien Forschung vorgesehen worden wäre.

Die «Gefahr» einer Verlagerung der finanziellen Basis der Forschungsstätten infolge des Arbeitsbeschaffungskredites besteht nicht. Seit Jahren geht nämlich der *prozentuale* Anteil der ordentlichen Aufwendungen des Bundes für wissenschaftliche Zwecke zurück. Er ist im Vergleich zu den übrigen Kulturstaaten der Welt gering, zu gering. Nachdem es aber heute sehr schwierig ist, neue Subventionen für kulturelle Zwecke im ordentlichen Bundes-Budget unterzubringen, sind neue wissenschaftliche Projekte jeder Art auf außerordentliche Kredite angewiesen. Mit Ausnahme bestimmter Fälle, in denen die «Pro Helvetia» oder gewisse Stiftungen zuständig sind, kommt dafür einzig oder in erster Linie der Arbeitsbeschaffungskredit in Frage. Diesem fällt daher eine außerordentlich wichtige Funktion zu.

### c) Die Aufwendungen.

Am 16. März 1945 hat der Bundesrat zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung aus den Mitteln des Arbeitsbeschaffungskredites 4 Millionen ausgesetzt. Wenn man bedenkt, daß das gesamte normale Jahresbudget der Eidg. Techn. Hochschule nicht weit über diesem Betrage liegt, so ist die Summe recht hoch zu nennen. Im Vergleich zu den Summen, die von den USA, Großbritannien, der Sowjetunion, Frankreich und Belgien zum gleichen Zweck zur Verfügung gestellt wurden, ist der Betrag dagegen relativ klein. Freilich hat damit auch eine Art «wissenschaftliches Wett-rüsten» begonnen, das die Schweiz keinen Anlaß hat, in höherem Maße als unbedingt notwendig mitzumachen.

Ausschlaggebend für die richtige Beurteilung dieses Beitrages kann einzig die objektive Lage und der Zweck sein. Da darf und muß zunächst eine wirkliche Dankbarkeit zum Ausdruck gebracht werden für die Gewährung dieser Unterstützung, die zweckmäßig verwendet, bedeutenden Nutzen bringen kann. Für die Zukunft kommt es in erster Linie darauf an, daß nicht ein starres Budget besteht und daß allenfalls neue Kredite gewährt werden, sofern die Förderung der wissenschaftlichen Forschung dies nötig macht und daß nicht Notzeiten abgewartet werden, sondern diesen vorgebeugt wird. Die Höhe weiterer Kredite sollte auch davon abhängig gemacht werden, ob in Zukunft auf dem Wege ordentlicher Subventionen wieder vermehrt Forschungsarbeiten durchgeführt werden können oder nicht. Oft werden sich notwendige und wohlerwogene Forschungsprojekte zeigen, die im Grunde nicht in ein ausserordentliches, sondern in das ordentliche Budget der Eidgenossenschaft gehören, auch wenn sie der Arbeitsbeschaffung mittelbar oder unmittelbar dienen.

### III. Arbeitsbeschaffung für arbeitslose Akademiker.

Die Arbeitsbeschaffung greift aber nicht allein programmatisch in das Forschungsleben der Schweiz ein, sondern übernimmt auch eine individuelle Fürsorge für arbeitslose Akademiker. Grundsätzlich wird damit der Rahmen der «Forschung» überschritten und eine Erweiterung prinzipiell auf alle Gei-



stearbeiter vorgesehen, sofern sie nämlich beschäftigungslos werden sollten. Darüber enthält der «Zwischenbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die vorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung» vom 20. Mai 1944 unter den Abschnitten «Technische Berufe» und «Intellektuelle, freie Berufe und Künstler» interessante Angaben. In diesem Zusammenhang kann aber nicht weiter darauf eingetreten werden. Es sei nur die Bemerkung angefügt, daß die Arbeitsbeschaffung mittels großer zusätzlicher Forschungsarbeiten auch dazu berufen sein soll, allfällige arbeitslose Akademiker in Krisenzeiten «aufzusaugen». Als Ergänzung dazu werden freilich auch kleinere Projekte und spezielle sozialpolitische Maßnahmen an die Hand genommen werden müssen.

#### IV. Desiderata.

Nach dieser Würdigung der Grundsätze und Einzelaspekte des Reglementes sollen noch einige besondere Wünsche angebracht werden. Der Referent hatte gehofft, daß sie von anderer Seite vorgetragen würden.

1. Angemessene Unterstützung der *geisteswissenschaftlichen* Forschung als ein wichtiger Teil der allgemeinen Kultur und als ein Mittel der Vollbeschäftigung. Selbstverständlich müssen alle Projekte oder Gesuche dieser Art den generellen Bedingungen des Reglementes genügen und insbesondere ein klar umschriebenes Forschungsziel enthalten, das «zusätzlich» ist, d. h. nach Al. 2 des Art. 2 des Reglementes über das ordentliche Forschungsprogramm der Hochschulen oder der anerkannten wissenschaftlichen Organisationen hinausführt und ohne Bundeshilfe nicht erreicht werden kann. Als Forschungen in diesem Sinne sollen grundsätzlich philologische, historische, juristische, nationalökonomische, soziale und internationale schöpferische wissenschaftliche Arbeiten gelten.

2. Es ist zweckmäßiger, innerhalb der Arbeitsbeschaffungsaktion wertvolle Forschungsprojekte direkt zu unterstützen und zwar vorbeugend, als bereits arbeitslos gewordene Geistesarbeiter gewissermaßen als Notstandsaushilfen für wissenschaftliche Aufgaben ad hoc zur Verfügung zu stellen, weil dadurch einerseits die Auswahl des Forschungsprogrammes umfassend und rechtzeitig getroffen werden kann, andererseits nicht die moralische Belastung, welche jede Arbeitslosenmentalität mit sich bringt, aufkommen kann.

3. Koordination der Förderung des akademischen Nachwuchses zwischen der Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung durch Arbeitsbeschaffungskredite des Bundes einerseits und der «Pro Helvetia», speziell ihrer Gruppe VII, andererseits.

4. Erhöhung des Kredites von 4 Millionen Franken, sofern ein dringendes Bedürfnis vorliegt. Dieses Desideratum soll nicht der allgemeinen Tendenz, Bundeskredite von vornherein als ein steigerungsfähiges Objekt zu betrachten, Vorschub leisten, sondern insbesondere auf den internationalen Wettbewerb Rücksicht nehmen. Der Arbeitsbeschaffungskredit stellt ja in mancherlei Hinsicht jene Form dar, in dem wir gegenüber den gewaltigen neuen Sub-

ventionen für Forschungszwecke des Auslandes einigermaßen ausgleichen möchten und müssen.

#### V. S c h l u ß w o r t

Das Arbeitsbeschaffungsprogramm ist als Ganzes das größte finanzielle Projekt, das bisher in der Eidgenossenschaft aufgestellt wurde. Glücklicherweise mußte es bisher erst zum kleineren Teil durchgeführt werden. Das ändert aber nichts an seiner Bedeutung und am Umfang der vorbereitenden Studien. Jeder, der Gelegenheit hatte, diese Arbeit verfolgen zu können, wird den zuständigen Behörden, in erster Linie dem jetzigen Bundespräsidenten Kobelt und Direktor O. Zipfel als Delegiertem des Bundesrates für Arbeitsbeschaffung, seine Anerkennung aussprechen. Er wird auch mit Befriedigung von den ersten Berichten der Kommission, die speziell zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung eingesetzt wurde, Kenntnis nehmen. Dies wird auch dann geschehen, wenn manche Entscheidungen oder gewisse Bestimmungen im Prinzip vielleicht anders gewünscht worden wären.